

Antrag 04/I/2020

Unterbezirksvorstand Potsdam-Mittelmark

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Der/Die Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Annahme (Kein Konsens)

Gleiche Anzahl an Kinderkranktagen für jedes Kind

1 Die SPD-Bundestagsfraktion wird
2 aufgefordert, eine Streichung des
3 § 45 Absatz 2 Satz 2 Sozialgesetz-
4 buch (SGB) Fünftes Buch (V)¹ zu
5 erwirken: *“Der Anspruch nach Satz
6 1 besteht für Versicherte für nicht
7 mehr als 25 Arbeitstage, für al-
8 leinerziehende Versicherte für nicht
9 mehr als 50 Arbeitstage je Kalen-
10 derjahr.”*

11

12 Begründung

13 Der Gesetzgeber gibt Eltern die
14 Möglichkeit einen Lohnersatz für
15 die Betreuung eines kranken Kin-
16 des zu erhalten.

17 Paragraf 45 Absatz 2 Satz 1 SGB
18 V sieht vor, dass für jedes Kind
19 längstens für 10 Arbeitstage An-
20 spruch auf Krankengeld besteht,
21 wenn ein Elternteil wegen des
22 kranken Kindes der Arbeit fern-
23 bleiben muss. Der Anspruch be-
24 steht für jedes Elternteil bzw.
25 zählt bei Alleinerziehenden dop-

Zusammenfassung mit Antrag
03/I/2020

26 pelt.

27 Die Aussage „für jedes Kind“ wird
28 im Paragraf 45 Absatz 2 Satz
29 2 SGB V eingegrenzt, in dem
30 es dort heißt, dass ein Eltern-
31 teil längstens 25 Tage pro Ka-
32 lenderjahr Anspruch auf Kran-
33 kengeld hat. Bei mehr als zwei
34 Kindern unter 12 Jahren hat je-
35 des Elternteil demnach 25 Ta-
36 ge Anspruch auf Lohnersatzzah-
37 lung. Aber nicht für jedes Kind
38 stehen 10 Tage zur Verfügung. El-
39 tern mit mehr als zwei Kindern
40 können weniger lang jedes ein-
41 zelne Kind betreuen.

¹https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/